

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band VII, Stück 8 ISSN 0083-5633

Hannover, den 10. Dezember 1998

INHALT

I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien

Nr. 53	Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Pfarrergesetzes. Vom 20. Oktober 1998	71
Nr. 54	Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes. Vom 20. Oktober 1998	73
Nr. 55	Beschluß der Generalsynode und der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Band I des Agendenwerkes für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden: Evangelisches Gottesdienstbuch – Agende. Vom 21. Oktober 1998	75

II. Beschlüsse, Erklärungen, Verträge, Verfügungen

Nr. 56	Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Stand der Rezeption der »Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre«. Vom 21. Oktober 1998	76
Nr. 57	Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Zusammenarbeit innerhalb der EKD. Vom 21. Oktober 1998	76
Nr. 58	Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Verhältnis zwischen lutherischen Gliedkirchen. Vom 21. Oktober 1998	76
Nr. 59	Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Zusammenarbeit mit der wissenschaftlichen Theologie. Vom 21. Oktober 1998	77
Nr. 60	Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan sowie die Umlage für die Haushaltsjahre 1999 und 2000. Vom 20. Oktober 1998	77
Nr. 61	Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan des Theologischen Studien-seminars Pullach für die Rechnungsjahre 1999 und 2000. Vom 20. Oktober 1998 ..	80
Nr. 62	Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan des Gemeindegkollegs Celle für die Rechnungsjahre 1999 und 2000. Vom 20. Oktober 1998	82
Nr. 63	Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan des Liturgiewissenschaftlichen Instituts Leipzig für die Rechnungsjahre 1999 und 2000. Vom 20. Oktober 1998 ..	83

Nr. 64	Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Sonderhaushaltsplan mit Umlage »Hilfsmaßnahmen für Kirchen in Osteuropa« für die Haushaltsjahre 1999 und 2000. Vom 20. Oktober 1998	84
Nr. 65	Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen. Vom 19. Oktober 1998	86
Nr. 66	Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen. Vom 19. Oktober 1998	86
Nr. 67	Vereinbarung betreffend die Förderung der Gemeinsamkeit gottesdienstlichen Handelns. Vom 7. August 1998	86
Nr. 68	Statut für die gemeinsame Zeitschrift »Die Zeichen der Zeit/Lutherische Monatshefte«. Vom 10./11. September 1998	87

III. Mitteilungen

Nr. 69	Regelung für das Geschäftsjahr 1998 über die Vertretung und Mitwirkung im Disziplinarsenat. Vom 8. Juni 1998	89
Nr. 70	Regelung für das Geschäftsjahr 1999 und 2000 über die Vertretung und Mitwirkung im Disziplinarsenat. Vom 18. November 1998	89
Nr. 71	Briefkastenordnung für die Geschäftsstelle des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts und des Disziplinarsenats der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 1. Oktober 1973	89
Nr. 72	Generalsynode 1999 in Braunschweig	90
Nr. 73	Berichtigung zur Neufassung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes	90
Nr. 74	Allgemeine Anpassung der Besoldung und Versorgung aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen im Jahre 1998. Vom 28. September 1998	90

IV. Personalmeldungen

Bischofskonferenz	91
Ständige Ausschüsse der Generalsynode	91
Kirchenleitung	91
Verfassungs- und Verwaltungsgericht	91
Spruchkollegium	92
Lutherisches Kirchenamt	92
Mitarbeitervertretung	92
Kirchenbeamtenvertretung	92
Gemeindekolleg Celle	93

V. Aus den Gliedkirchen

VI. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

VII. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

Personalmeldungen	93
-------------------------	----

I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien

Nr. 53 Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Pfarrergesetzes. Vom 20. Oktober 1998

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerrinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz – PfG) vom 17. Oktober 1995 (ABl. Bd. VI S. 274) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Im X. Abschnitt erhält die Unterüberschrift 1 d folgende Fassung:

»Freistellung vom Dienst aus familiären oder anderen Gründen – §§ 93– 95 a«,
 - b) folgender neuer XIV. Abschnitt wird eingefügt:

»XIV. Abschnitt
Dienstverhältnisse auf Zeit bei Beurlaubung«
 - c) Der bisherige XIV. Abschnitt wird der XV. Abschnitt.
2. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 erster Halbsatz wird das Wort »mindestens« gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden hinter dem Wort »daß« die Worte »bei einer Anrechnung nach Satz 1« eingefügt.
 - b) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

»Über die Zweifel an der Eignung soll mit ihm oder ihr ein Gespräch geführt werden. Wird nach dem Gespräch oder nach Ablauf einer eingeräumten Frist zur Ausräumung der Zweifel die Nichteignung festgestellt, so ist das Probendienstverhältnis auch vor Ablauf von drei Jahren nach § 18 Abs. 2 Nr. 3 zu beenden.«
 - c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Sind dem Pfarrer oder der Pfarrerin bis zum Ablauf des Probendienstes Zweifel an der Eignung nicht mitgeteilt oder sind solche Zweifel ausgeräumt worden, so ist die Bewerbungsfähigkeit zu verleihen.«
 - d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

»(6) Die Gliedkirchen können weitere Regelungen über das Verfahren zur Feststellung der Eignung und über die Verlängerung des Probendienstes, insbesondere bei Dienstverhältnissen mit eingeschränkter
3. § 18 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe sind zu entlassen, wenn

 1. ihnen die Ordination versagt worden ist,
 2. sie sich nicht innerhalb von zwei Jahren nach Verleihung der Bewerbungsfähigkeit beworben haben,
 3. im Laufe des Probendienstes ihre Nichteignung festgestellt wird,
 4. sie sich weigern, einen Auftrag nach § 17 Abs. 1 zu übernehmen
oder
 5. sie sich weigern, den Dienst in einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe, die ihnen übertragen werden soll, anzutreten.

Die Zeiträume nach Satz 1 Nr. 2 und nach § 16 Abs. 2 Satz 1 1. Halbsatz verlängern sich um die Mutterschutzfristen und den Erziehungsurlaub. Hinsichtlich der Rechtsfolgen der Entlassung gilt § 113 entsprechend. Im übrigen gilt § 16 Abs. 6 Satz 1 entsprechend.«
4. In § 21 Satz 1 werden das erste Komma und die Zahl 2 gestrichen und die Zahl 4 durch die Zahl 3 ersetzt.
5. § 80 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort »Gesamtpfarrervertretung« durch das Wort »Pfarrergesamtvvertretung« ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden hinter den Worten »Das Nähere« die Worte »über die Bildung und Zusammensetzung der Pfarrergesamtvvertretung sowie die Form der Beteiligung nach Satz 1« eingefügt.
6. In der Überschrift des 1. Unterabschnittes des X. Abschnittes werden die Worte »Freistellung vom Dienst aus familiären Gründen« durch die Worte »Freistellung vom Dienst aus familiären oder anderen Gründen« ersetzt.
7. In § 83 Absatz 1 Nr. 3 werden hinter dem Wort »soll« die Worte »oder für die Pfarrstelle ein anderer Dienstumfang festgelegt wird« eingefügt.
8. § 87 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 4 erhält folgende Fassung:

»Die Nachprüfung der in den Sätzen 1 und 3 genannten Maßnahmen nach § 78 hat keine aufschiebende Wirkung.«
 - b) Folgender Satz 5 wird angefügt:

»Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung nach den allgemeinen Vorschriften angeordnet werden.«

Aufgabe, treffen; dabei kann der Probendienst höchstens um zwei Jahre verlängert werden. Macht eine Gliedkirche von der Möglichkeit der Verlängerung Gebrauch, so ist in der Regelung zu bestimmen, daß die Verlängerung rechtzeitig vor Ablauf der Zeit nach Absatz 2 schriftlich mitzuteilen ist.«

9. Die Überschrift vor § 93 erhält folgende Fassung:

»Freistellung vom Dienst aus familiären oder anderen Gründen«

10. In § 93 Abs. 5 erhält Satz 1 folgende Fassung:

»Nach Absatz 1 Beurlaubte unterstehen in ihrer Lehre und Amts- und Lebensführung der Aufsicht der Kirche, die sie beurlaubt hat; sie sollen an Fortbildungsveranstaltungen nach § 39 Abs. 3 teilnehmen.«

11. Folgender § 95 a wird eingefügt:

»§ 95 a

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen können aus anderen als familiären Gründen auf ihren Antrag bis zur Dauer von fünf Jahren ohne Dienstbezüge beurlaubt werden, wenn kirchliche Interessen, bei Inhabern und Inhaberinnen von Pfarrstellen auch Interessen der Gemeinde, nicht entgegenstehen.

(2) Mit dem Beginn der Beurlaubung verlieren Pfarrer und Pfarrerinnen die Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe. Die im Zeitpunkt der Beurlaubung erworbenen Rechte und Anwartschaften bleiben gewahrt. § 93 Abs. 2, 3 und 5 gilt entsprechend.«

12. § 102 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

»Satz 1 gilt nicht für nach dem Disziplinalgesetz in den Wartestand Versetzte.«

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte »zeitlich begrenzte« gestrichen.

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Erfüllen Pfarrer und Pfarrerinnen im Wartestand ohne hinreichende Gründe die ihnen nach Absatz 2 obliegende Pflicht nicht, so verlieren sie für die Dauer der Weigerung ihren Anspruch auf Wartegeld; sie können auch in den Ruhestand versetzt werden.«

13. § 104 Absatz 4 I. Halbsatz erhält folgende Fassung:

»Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz von den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Altersgrenzen abweichende Regelungen treffen;«

14. § 107 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

»Mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat der Anordnung der Feststellungen nach Satz 2 folgen, sind die das Ruhegehalt übersteigenden Dienstbezüge bis zum Beginn des Ruhestandes einzubehalten.«

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Die Nachprüfung dieser Anordnung nach § 78 hat keine aufschiebende Wirkung.«

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

»Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung nach den allgemeinen Vorschriften angeordnet werden.«

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) folgender Satz 2 wird eingefügt:

»Die nach Absatz 2 Satz 4 einbehaltenen Beträge sind nachzuzahlen.«

bb) die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

cc) folgender Satz 5 wird angefügt:

»Bei Versetzung in den Ruhestand werden die nach Absatz 2 Satz 4 einbehaltenen Beträge nicht nachgezahlt.«

15. Nach § 121 wird folgender XIV. Abschnitt eingefügt:

»Dienstverhältnis auf Zeit bei Beurlaubung

§ 121 a

(1) Mit Pfarrern und Pfarrerinnen, die von einer anderen Kirche aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Lebenszeit beurlaubt worden sind, kann im Einvernehmen mit dieser Kirche für die Dauer der Beurlaubung ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Zeit begründet werden. Für das Dienstverhältnis auf Zeit gelten die Vorschriften über das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit entsprechend, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Dienstverhältnis auf Zeit endet bei Lebzeiten durch

1. Zeitablauf,
2. Aufhebung der Beurlaubung,
3. Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand oder
4. Verlust der Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe auf Grund einer Disziplinarentscheidung.

(3) Eine Maßnahme nach Absatz 2 Nr. 2 kann nur im Einvernehmen mit der beurlaubenden Kirche erfolgen.

(4) Für die Versetzung in den Ruhestand nach Absatz 2 Nr. 3 ist die beurlaubende Kirche zuständig; sie hat das Einvernehmen mit der Kirche herzustellen, zu der das Dienstverhältnis auf Zeit besteht.

(5) Pfarrer und Pfarrerinnen auf Zeit unterstehen, unbeschadet des Dienstverhältnisses auf Zeit, in ihrer Lehre und Amts- und Lebensführung der Aufsicht der Kirche, die sie beurlaubt hat.«

16. Der bisherige XIV. Abschnitt wird der XV. Abschnitt.

17. § 8 Abs. 2 der Ordnung für die Schlichtungsstelle (Anlage zu § 78 Abs. 3) wird wie folgt geändert:

a) Folgender Satz 4 wird eingefügt:

»Hilft die Schlichtungsstelle der Beschwerde nicht ab, entscheidet das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.«

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf die Beschlüsse von Generalsynode und Bischofskonferenz vom 20. Oktober 1998 vollzogen.

H u s u m , den 20. Oktober 1998

Der Leitende Bischof
D. Horst Hirschler

Nr. 54 Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes.

Vom 20. Oktober 1998

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Kirchenbeamtengesetz – KBG) vom 17. Oktober 1995 (ABl. Bd. VI S. 292) wird wie folgt geändert:

1. § 18 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

»(1) Aus dienstlichen Gründen können Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf ihren Antrag oder von Amts wegen vorübergehend zu einer Tätigkeit, die ihrem Amt entspricht oder ihnen aufgrund ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist, an eine andere Dienststelle ihres Dienstherrn oder zu einem anderen Dienstherrn innerhalb des Geltungsbereiches dieses Kirchengesetzes abgeordnet werden. Vor einer Abordnung von Amts wegen sind sie zu hören.

(2) Eine Abordnung

1. zu einer Tätigkeit, die bei Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit die Dauer von einem Jahr, bei Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen auf Probe die Dauer von zwei Jahren übersteigt,
2. zu einer Tätigkeit, die nicht dem Amt des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin entspricht, ihm oder ihr aber auf Grund von Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist oder
3. zu einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches dieses Kirchengesetzes bedarf der Einwilligung des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin.«

2. § 20 erhält folgende Fassung:

»§ 20

(1) Aus dienstlichen Gründen können Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf ihren Antrag oder von Amts wegen versetzt werden.

(2) Eine Versetzung bedarf nicht ihrer Einwilligung, wenn das neue Amt

1. zum Bereich desselben Dienstherrn gehört und
2. derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und
3. mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist.

Vor einer Versetzung von Amts wegen sind sie zu hören.

(3) Einer Einwilligung des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin bei einer Versetzung im Bereich desselben Dienstherrn bedarf es auch nicht, wenn wegen

1. der Auflösung einer kirchlichen Körperschaft oder
2. einer wesentlichen Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer kirchlichen Körperschaft oder Dienststelle oder bei Zusammenlegungen

das bisherige Aufgabengebiet berührt wird. Satz 1 gilt auch, wenn das neue Amt einer anderen Laufbahn derselben Laufbahngruppe angehört als das bisherige Amt. Satz 1 gilt entsprechend bei der Versetzung zu einem anderen Dienstherrn innerhalb der Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde. Vor der Versetzung sind die Beteiligten zu hören. § 67 bleibt unberührt.

(4) Mit ihrer Einwilligung können Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auch zu einem anderen Dienstherrn innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland versetzt werden.

(5) Bei einem Wechsel des Dienstherrn in den Fällen der Absätze 3 und 4 wird die Versetzung von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn und mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde verfügt; das Einverständnis ist schriftlich zu erklären. In der Versetzungsverfügung ist zum Ausdruck zu bringen, daß das Einverständnis vorliegt. Das Kirchenbeamtenverhältnis wird mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt, der an die Stelle des bisherigen tritt. Auf die Rechtsstellung der Versetzten sind die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften anzuwenden.

(6) Besitzen die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, so haben sie an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, denen noch kein Amt verliehen worden ist, entsprechend.«

3. In § 21 Abs. 3 erhält Satz 3 folgende Fassung:

»Das Wartegeld wird für die Dauer von sechs Monaten von der Bestandskraft der Verfügung nach Satz 1 an in Höhe der bisherigen Besoldung gewährt, längstens jedoch für die Dauer von einem Jahr nach Zustellung der Verfügung; die Gliedkirchen werden ermächtigt, die Frist nach Halbsatz 1 durch kirchengesetzliche Regelungen zu verkürzen.«

4. § 24 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

»(5) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz von den in den Absätzen 1 und 2 und Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 genannten Altersgrenzen abweichende Regelungen treffen.«

5. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

»Bei Fortführung des Verfahrens sind mit dem Ende der drei Monate, die auf die Anordnung folgen, bis zum Beginn des Ruhestandes die das Ruhegehalt übersteigenden Dienstbezüge einzubehalten.«

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender Satz 3 wird eingefügt:

»Die nach Absatz 4 Satz 4 einbehaltenen Beträge sind nachzuzahlen.«

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

cc) Folgender Satz 5 wird angefügt:

»Die nach Absatz 4 Satz 4 einbehaltenen Beträge werden nicht nachgezahlt.«

6. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort »Ruhestandes« die Worte »und Wiederverwendung« angefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Sie sind verpflichtet, einer erneuten Berufung in den Dienst Folge zu leisten, wenn ihnen ein gleichwertiges Amt übertragen werden soll und zu erwarten ist, daß sie den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügen.«

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

»Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen kann auch ein Amt ihrer früheren Laufbahn mit einer geringerwertigen Tätigkeit übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und ihnen die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung ihrer früheren Tätigkeit zuzumuten ist.«

c) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

»(3) Nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Eintritt in den Ruhestand können Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, nur mit ihrer Zustimmung erneut in den Dienst berufen werden.«

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

»(4) Haben die Vereinigte Kirche oder ihre Gliedkirchen von der Ermächtigung in § 24 Absatz 5 Gebrauch gemacht, so können sie von Absatz 2 abweichende Regelungen treffen.«

7. § 57 erhält folgende Fassung:

»§ 57

Freistellung vom Dienst
aus anderen persönlichen Gründen

(1) Einem Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin kann auf Antrag

1. die Arbeitszeit bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt,
2. Urlaub ohne Dienstbezüge
 - a) bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren oder
 - b) nach Vollendung des 55. Lebensjahres bis zum Beginn des Ruhestandes gewährt werden, soweit kirchliche oder dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 kann die Dauer der Teilzeitbeschäftigung nachträglich beschränkt oder der Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöht werden, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern. Eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder der Übergang zur Vollzeitbeschäftigung soll zugelassen werden, wenn dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin die Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Beurlaubten nach Absatz 1 Nr. 2 kann die Rückkehr in den Dienst gestattet werden, wenn ihnen die Fortsetzung des Urlaubs nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Eine Beurlaubung nach Absatz 1 Nr. 2 darf, auch im Zusammenhang mit einer solchen nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 die Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten.

(4) § 56 Absätze 3 und 4 gilt entsprechend.«

8. Nach § 57 wird folgender § 57 a eingefügt:

»§ 57 a

Informationspflicht und Benachteiligungsverbot

(1) Wird eine Ermäßigung der Arbeitszeit oder eine Beurlaubung nach den §§ 56 und 57 beantragt, sind die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen auf die Folgen der ermäßigten Arbeitszeit oder der langfristigen Beurlaubungen hinzuweisen, insbesondere auf die Folgen für Ansprüche aufgrund kirchenbeamtenrechtlicher Regelungen.

(2) Die Ermäßigung der Arbeitszeit nach § 56 Abs. 1 Nr. 1 und § 57 Abs. 1 Nr. 1 darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen; eine unterschiedliche Behandlung von Kirchenbeamten oder Kirchenbeamtinnen mit ermäßigter Arbeitszeit gegenüber Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen mit regelmäßiger Arbeitszeit ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen.«

9. § 66 erhält folgende Fassung:

»§ 66

Beteiligung der Kirchenbeamtenvertretungen

(1) Bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften der Vereinigten Kirche ist

1. eine Kirchenbeamtengesamtvertretung oder
2. eine Kirchenbeamtenvertretung

nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zu beteiligen. Die Kirchenbeamtengesamtvertretung setzt sich aus Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen aus den Gliedkirchen und der Vereinigten Kirche zusammen; die Kirchenbeamtenvertretung besteht aus Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Vereinigten Kirche.

(2) Bereitet die Vereinigte Kirche allgemeine dienstrechtliche Vorschriften mit Wirkung für die Gliedkirchen vor, so ist die Kirchenbeamtengesamtvertretung zu beteiligen.

(3) Bereitet die Vereinigte Kirche allgemeine dienstrechtliche Vorschriften vor, die nur für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Vereinigten Kirche gelten, so ist die Kirchenbeamtenvertretung zu beteiligen.

(4) Das Nähere über die Bildung und Zusammensetzung der Kirchenbeamtengesamtvertretung und der Kirchenbeamtenvertretung nach Absatz 1 Satz 2 sowie die Form der Beteiligung nach den Absätzen 2 und 3 wird durch eine Rechtsverordnung geregelt.«

10. § 67 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) das Wort »umgebildet« wird durch die Worte »in ihrem Aufbau oder in ihren Aufgaben wesentlich geändert« ersetzt,
- b) die Angabe »Absatz 4« wird durch die Angabe »Absatz 3« ersetzt.

11. In § 69 Abs. 1 Satz 2 wird vor dem Wort »Hauptamt« das Wort »dem« eingefügt.

12. § 71 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Sie sind verpflichtet, einer erneuten Berufung in den Dienst Folge zu leisten, wenn ihnen Besoldung nach der Besoldungsgruppe gewährt wird, aus der sich das Wartegeld errechnet.«

13. § 74 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

»(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Abordnung oder die Versetzung haben keine aufschiebende Wirkung.«

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf die Beschlüsse von Generalsynode und Bischofskonferenz vom 20. Oktober 1998 vollzogen.

H u s u m , den 20. Oktober 1998

Der Leitende Bischof
D. Horst Hirschler

Nr. 55 Beschluß der Generalsynode und der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Band I des Agendenwerkes für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden: Evangelisches Gottesdienstbuch Agende für die Evangelische Kirche der Union und die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands.

Vom 21. Oktober 1998

- Das Evangelische Gottesdienstbuch für die Evangelische Kirche der Union und für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands ersetzt die bisherige Agende I der Vereinigten Kirche und gilt in der Vereinigten Kirche fortan als Band I des Agendenwerkes für lutherische Kirchen und Gemeinden.
- Das Gottesdienstbuch erhält die in der Anlage ausgewiesene Fassung der folgenden Teile:

I. Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen (Ordinarium)

- Die Grundformen:
 - Grundform I: Gottesdienst mit Predigt und Abendmahl
 - Grundform II: Predigtgottesdienst [mit Abendmahl]
- Ausgeformte Liturgien
 - Liturgie I (ohne Noten)
 - Liturgie I (mit Noten)
 - Liturgie II
 - Taufe im Gottesdienst
- Weitere Gottesdienste
 - Gottesdienst mit kleiner Teilnehmerzahl
 - Abendmahlsgottesdienst (Tischabendmahl)
 - Gottesdienst mit Abendmahl (nach Grundform I – Kurze Form)
 - Gottesdienst ohne Abendmahl (nach Grundform II)
 - Gottesdienst am Karfreitag
 - Gottesdienst am Bußtag

II. Gottesdienste in offener Form

Möglichkeiten freier Gestaltung im Rahmen der Grundstruktur

Weitergehende Möglichkeiten freier Gestaltung

- Gottesdienst für jung und alt (Familiengottesdienst)
- Feierabendmahl
- Gottesdienst mit neuen Ausdrucksformen (vorläufige Bezeichnung)

III. Die nach Kirchenjahr und Anlaß wechselnden Stücke (Proprium)

Sonn- und Feiertage

Unbewegliche Feste und Gedenktage

Besondere Tage und Anlässe

IV. Texte zur Auswahl

- Die Liturgie I ist die grundlegende Liturgie in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Daneben können im Bereich der VELKD auch Gottesdienste nach Liturgie II gefeiert werden.
- In der Liturgie I (mit Noten) wird als dritte Form des Kyrie die Fassung EG 178.3 zusätzlich eingefügt.
- Für die Einsetzungsworte in der Feier des heiligen Abendmahls gilt folgende Fassung: »Dieser Kelch ist der neue Bund/das neue Testament in meinem Blut ...«.
- Im Proprium wird der Erntedanktag nach dem 18. Sonntag nach Trinitatis eingefügt; an der bisherigen Stelle (»Besondere Tage und Anlässe«) wird darauf hingewiesen.
- Der vorgeschlagenen Abänderung der Perikopenordnung von 1978 für den 3. und 10. Sonntag nach Trinitatis sowie für den Erntedanktag wird in der mit der AKF und der EKV verabredeten Fassung zugestimmt.
- Die gemeinsame Arbeitsgruppe »Erneuerte Agende« wird beauftragt, die Einsegnung und Einführung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zu berücksichtigen.
- Die Reihenfolge der »Besonderen Tage und Anlässe« wird dahingehend abgeändert, daß das Proprium »Christen und Juden« vor dem Proprium »Konfirmation« eingeordnet wird. Im übrigen wird die Reihenfolge nach dem Lektionar beibehalten.
- Die »Texte zur Auswahl« werden zum Liturgieelement »Segen« wie folgt abgeändert: Der Abschnitt »Segen und Gebärden« wird vor dem Abschnitt »Entfalteter Segen« eingeordnet. Die Hinweise zur Bewegung werden typographisch rubrikal gekennzeichnet.
- Die Kirchenleitung wird gebeten, unter ihrer Verantwortung die agendarischen Teile (*Ordinarium und Proprium*) redaktionell entsprechend den Beratungsergebnissen in der Generalsynode und der Bischofskonferenz durchzusehen, mit der Evangelischen Kirche der Union abzustimmen und einvernehmlich herauszugeben.
- Die Kirchenleitung wird gebeten, die Erläuterungen und die »Texte zur Auswahl« in ihrer Verantwortung und unter Berücksichtigung der Beratungen in der Generalsynode und der Bischofskonferenz überarbeiten zu lassen, auch diese mit der Evangelischen Kirche der Union abzustimmen und gemeinsam herauszugeben.
- Die Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuches in den Gliedkirchen erfolgt für ihren Bereich nach dem dort geltenden Recht durch die zuständigen Organe.

14. Die Kirchenleitung wird gebeten, bei der nächsten Tagung der Generalsynode über den Abschluß der Arbeiten am Evangelischen Gottesdienstbuch und die Einführung des Buches in den Bereichen der EKU und der VELKD zu berichten.
15. Das Lutherische Kirchenamt wird gebeten, für die 3. Tagung der 9. Generalsynode den Entwurf einer Kundgebung oder Erklärung vorzubereiten, die die

Generalsynode aus Anlaß der Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuches an die Gemeinden in den Gliedkirchen der Vereinigten Kirche richtet.

H u s u m , den 21. Oktober 1998

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

II. Beschlüsse, Erklärungen, Verträge, Verfügungen

- Nr. 56 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Stand der Rezeption der »Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre«.**

Vom 21. Oktober 1998

Die Generalsynode dankt dem Leitenden Bischof und dem Catholica-Beauftragten für ihre Berichte zum gegenwärtigen Stand der Beziehungen zur römisch-katholischen Kirche; sie teilt ihre Einschätzung der Lage. Sie dankt besonders für die gründliche Darstellung des Rezeptionsprozesses zur »Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre« (GER) sowie der römisch-katholischen Note vom 25. Juni 1998.

1. Für die weitere Verständigung ist es notwendig, daß die römisch-katholische Kirche Unklarheiten ihrer Note im Verhältnis von »Erklärung« und »Präzisierungen«, die durch das Schreiben von Kardinal Cassidy vom 30. Juli 1998 nicht ausgeräumt worden sind, erläutert.
2. Die römisch-katholische Note stellt einen »Konsens in Grundwahrheiten« fest (vgl. Nr. 40*) der GER). Die GER hat in Nr. 41*) entsprechend festgestellt, daß die Lehrverurteilungen die Darstellung der Rechtfertigungslehre des jeweiligen Partners in der GER nicht treffen. Da dies in der Note nicht bestätigt wird, ist eine weitere Klärung notwendig, welche tridentinischen Lehrverurteilungen nicht mehr treffen.
3. Für die weitere Verständigung ist es notwendig, daß die Verfahren und das jeweilige Recht, nach denen Feststellungen in Lehrfragen zustande kommen, gegenseitig respektiert werden.
4. Die Generalsynode nimmt mit Freude zur Kenntnis, daß alle an der Diskussion Beteiligten darauf drängen, die Aktualität der Rechtfertigungsbotschaft im Leben der Kirchen wahrzunehmen und in verständlicher Sprache zum Ausdruck zu bringen.

Die Generalsynode bittet das Deutsche Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes, diese Entschließung in seine Überlegungen einzubeziehen.

H u s u m , den 21. Oktober 1998

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

- Nr. 57 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Zusammenarbeit innerhalb der EKD.**

Vom 21. Oktober 1998

Im Sinne von Qualifizierung und zugleich Straffung der Arbeit nehmen bekenntnisgleiche Kirchen gemeinsame Aufgaben gemeinsam wahr. Sie tun dies als Zusammenschluß lutherischer Kirchen innerhalb der Gemeinschaft der evangelischen Kirchen in Deutschland und zugleich als Teil der lutherischen Weltfamilie.

Zustimmend nimmt die Generalsynode zur Kenntnis, daß Gespräche von AKf, EKU und VELKD mit der EKD über die künftige Arbeit stattfinden.

Die Generalsynode bekräftigt darum folgende Kernbereiche für die Arbeit der VELKD, die in diese Gespräche einzubringen sind:

- Theologie und Bekenntnis
- Gottesdienst und kirchliches Leben
- Ökumene
- Rechtsfragen, vor allem zum Pfarrrecht.

Sie bittet die Kirchenleitung, diese nachhaltig in den Gesprächen mit den anderen Zusammenschlüssen zu vertreten.

Die künftigen Strukturen sollen in subsidiärer Arbeitsteilung und Kooperation geschehen. Das muß auch für die Gestaltung der Gemeinschaft innerhalb der VELKD berücksichtigt werden.

H u s u m , den 21. Oktober 1998

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

- Nr. 58 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Verhältnis zwischen den lutherischen Gliedkirchen.**

Vom 21. Oktober 1998

Unter Aufnahme des Beschlusses von 1997 (Drucksache Nr. 30)*) über die Vertiefung der Gemeinschaft hat die Generalsynode Informationen über einige Projekte in den

*) Hier nicht abgedruckt. Vgl. Lutherische Monatshefte 1997, 36. Jahrgang, Nr. 10.

*) Hier nicht abgedruckt. Vgl. ABl. Bd. VII, St. 6, S. 53, Nr. 39.

Kirchen der neuen Bundesländer entgegengenommen. Dabei wurde erneut die äußerst unterschiedliche Situation für die kirchliche Arbeit in den verschiedenen Landesteilen bewußt. Für die daraus resultierenden Schwierigkeiten gibt es keine einfachen Lösungen. Es ist nötig, die unterschiedlichen Hintergründe besser zu verstehen.

Die Generalsynode ermutigt Gemeinden und Gliedkirchen sowie ihre Institutionen, die partnerschaftlichen Beziehungen weiterhin zu stärken und nach neuen Möglichkeiten gemeinsamer Arbeit zu suchen. Darüber hinaus verpflichtet sich die Generalsynode, selbst dazu beizutragen, den Dialog zu fördern und das Anliegen zu thematisieren, beispielsweise auf der nächsten Tagung der Generalsynode.

Die Anregung zum verstärkten Austausch von Pfarrern und Pfarrerinnen wird befürwortet und für den gesamten Bereich der VELKD empfohlen.

H u s u m , den 21. Oktober 1998

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

Nr. 59 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Zusammenarbeit mit der wissenschaftlichen Theologie.

Vom 21. Oktober 1998

Nach den Erfahrungen mit der Diskussion über die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre bekräftigt die Generalsynode die Anregung, nach weiteren Wegen zu suchen, um das Gespräch mit der wissenschaftlichen Theologie zu intensivieren, beispielsweise durch die Anforderung von Gutachten von den Fakultäten und Kirchlichen Hochschulen, um wichtige Entscheidungen der Kirchenleitung und der Generalsynode vorzubereiten.

H u s u m , den 21. Oktober 1998

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

Nr. 60 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan sowie die Umlage für die Haushaltsjahre 1999 und 2000.

Vom 20. Oktober 1998

Auf Grund von Art. 26 der Verfassung hat die Generalsynode beschlossen:

I.

Für die Haushaltsjahre 1999 und 2000 (jeweils 1. Januar bis 31. Dezember) gilt jeweils der als Anlage I beigefügte Haushalts- und Stellenplan. *)

*) Hier nur abgedruckt die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben und der Stellenplan.

II.

1. Der Haushaltsplan wird in Einnahmen und Ausgaben mit DM 8.930.900,- in 1999 und DM 8.625.400,- in 2000 festgelegt.
2. Personalkostenerhöhungen, die auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen, sind bei Bedarf überplanmäßig zu leisten; die erforderlichen Mittel können der Personalkostenverstärkungs- und Umstellungsrücklage entnommen werden, wenn die insoweit etatisierten und übertragenen Mittel nicht ausreichen.

III.

1. Die Ansätze des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig, soweit ihre Heranziehung nicht durch das Zeichen ≠ ausgeschlossen ist; nicht gegenseitig deckungsfähig sind jedoch Personal- und Sachausgaben. Personalkosten sind dann mit Sachausgaben einseitig deckungsfähig, wenn Personalausgaben durch Einsatz von Sachmitteln (Büroeinrichtung) mindestens in gleicher Höhe eingespart werden können; bei Beträgen über DM 50.000,- im Einzelfall ist der Finanzausschuß zu unterrichten.
2. Eine haushaltsrechtliche Überschreitung liegt insoweit nicht vor, als
 - a) ein Ausgleich aus Einzelplan 9 Haushaltsstelle 9810.00.8600 »Verstärkungsmittel« vorgenommen wird;
 - b) Mehreinnahmen aus Einzelplan 7 Haushaltsstellen 7621.00.2210 (Spenden von Privatpersonen), 8300.00.1100 (Zinseinnahmen) oder 9820.01.1790 (Sonst. weitere Verwaltungseinnahmen Hannover) zur Verfügung stehen;
 - c) übertragene Mittel eingesetzt werden;
 - d) Deckung durch Entnahme aus einer für den Zweck angesammelten Rücklage bereitgestellt wird;
 - e) Ausgaben in den Haushaltsstellen 7621.00.4220 bis 7621.00.4910 sowie 0632.01.7490, 0640.00.7490 und 0632.04.7490 auf rechtlichen Verpflichtungen nach Vorschriften des Staates oder der Vereinigten Kirche beruhen, insbesondere z. B. tarifliche Steigerungen.
3. Außerplanmäßige Ausgaben sind nur in begründeten Einzelfällen und mit Zustimmung der Kirchenleitung und des Finanzausschusses zulässig. Der Haushaltsreferent ist jedoch ermächtigt, bis zu insgesamt DM 5.000,- im Haushaltsjahr, bei Abdeckung durch entsprechende Zuwendungen Dritter (z. B. zweckbestimmte Spenden) auch darüber hinaus, außerplanmäßige Ausgaben anzuordnen; eine entsprechende Haushaltsstelle kann dafür zeitweilig eingerichtet werden.
4. Legt sich zur klareren Haushaltsbewirtschaftung die Aufspaltung einer Haushaltsstelle nahe, kann der Finanzreferent auch während des laufenden Haushaltsjahres eine solche Aufspaltung verfügen.
5. Überschüsse, die sich beim Abschluß des Rechnungsjahres ergeben, sind zur Verstärkung der Ausgleichsrücklage zu verwenden, soweit nicht der Finanzausschuß eine andere Verwendung beschließt; der Finanzausschuß kann solche Beschlüsse auch nachträglich ändern.
6. Haushaltsmittel, die mit einem Stern * gekennzeichnet sind, dürfen auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden, soweit sie nicht gesperrt sind. Werden Mittel übertragen, so ist in der Jahresrechnung für die Einnahme übertragener Mittel die Haushaltsstelle

9900.00.2910 und für die Ausgabe zu übertragender Mittel die Haushaltsstelle 9900.00.8910 einzurichten (vereinfachtes Verfahren). Eine etwaige Einnahme steht zur Deckung von Mehrausgaben bei den entsprechenden Haushaltsstellen zur Verfügung.

7. Die Erläuterungen zu den einzelnen Haushaltsstellen können verbindliche Festlegungen zur Bewirtschaftung treffen, insbesondere die Entnahme aus zweckbestimmten Rücklagen der Höhe nach begrenzen.

IV.

1. Der durch Umlage der Gliedkirchen aufzubringende Finanzbedarf beträgt für das Haushaltsjahr 1999 DM 7.351.000,- und für das Haushaltsjahr 2000 DM 7.057.000,-. Diesen Finanzbedarf bringen die Gliedkirchen für das Haushaltsjahr 1999 nach dem anliegenden Umlageverteilungsschlüssel auf (Anlage II. **) Für das Haushaltsjahr 2000 wird die Verteilung der Umlage auf Grund desjenigen Schlüssels vorgenommen, den die Evangelische Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2000 zugrunde legt; die sich daraus für das Haushaltsjahr 2000 ergebende Umlageverteilung wird vom Finanzausschuß der Generalsynode festgestellt.
2. Für die drei östlichen Gliedkirchen regelt sich die Aufbringung der Umlage in den Haushaltsjahren 1999 und 2000 nach Abschnitt IV. Nr. 1, sofern nicht die Generalsynode etwas anderes beschlossen hat oder beschließt.
3. Der durch Umlagen aufzubringende Betrag ist von den Gliedkirchen monatlich im voraus oder in vier gleichen Teilbeträgen vierteljährlich im voraus an das Lutherische Kirchenamt zu zahlen.

V.

Zur Förderung der ökumenischen Arbeit der VELKD wird eine Kollekte ausgeschrieben. Sie ist als Pflichtkollekte in allen Gliedkirchen einzusammeln.

VI.

Veräußerungserlöse von Immobilien laufen durch den Haushalt in die Rücklagen, soweit nicht unverzüglich neue Immobilien erworben werden.

**) Die Anlage II ist im Anschluß an den Stellenplan abgedruckt.

VII.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 gilt gem. Art. 26 Abs. 1 S. 2 der Verfassung über das Rechnungsjahr 2000 hinaus bis zur Festsetzung eines neuen Haushaltsplanes.

VIII.

1. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, für unvorhergesehene und unabweisbare Ausgaben, die auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen und nicht aus dem Haushaltsplan gedeckt werden können, mit Zustimmung des Finanzausschusses einen Nachtragshaushaltsplan zu beschließen. Abschnitt II. Ziff. 2 bleibt unberührt.
2. Die Aufnahme von Kassenkrediten von bis zu insgesamt DM 750.000,-, die aus Mitteln des laufenden Haushaltsjahres abgedeckt werden können, ist dem Lutherischen Kirchenamt gestattet. Bei einer höheren Summe bedarf es der Zustimmung der Kirchenleitung. Die Aufnahme von Anleihen bedarf der vorherigen Zustimmung des Finanzausschusses der Generalsynode.

IX.

1. Alle Ausgabeansätze, die nicht Personalkosten oder Rechtsverpflichtungen enthalten oder Verstärkungsmittel sind, sind in Höhe von fünf Prozent gesperrt. Über eine Entsperrung im Einzelfall entscheidet nicht vor dem 1. September jedes Haushaltsjahres der Finanzreferent auf Grund eines begründeten Antrages des Bewirtschafters bis zum 15. November des jeweiligen Haushaltsjahres, sofern nicht die Kirchenleitung eine generelle Entsperrung aller nach Abschnitt IX. gesperrten Mittel beschließt.
2. Freiwerdende Stellen werden grundsätzlich für sechs Monate nicht wieder besetzt.

X.

Die Bestimmungen der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (KonfHO) sind sinngemäß anzuwenden, soweit sich nicht aus dem Haushaltsbeschluß (mit Anlagen), anderen rechtlichen Bestimmungen und früheren oder künftigen Beschlüssen des Finanzausschusses etwas anderes ergibt.

H u s u m , den 20. Oktober 1998

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Zusammenstellung der Einnahmen

Einzelplan	Rechnungsergebnis 1997 DM	Haushaltsansatz 1997/1998 DM	Haushaltsansatz 1999 DM	Haushaltsansatz 2000 DM
0	461.696,33	400.000,00	400.000,00	400.000,00
7	254.455,00	258.800,00/ 260.000,00	234.900,00	223.400,00
8	523.311,92	543.000,00	490.000,00	490.000,00
9	11.821.213,07	8.356.300,00/ 8.020.400,00	7.806.000,00	7.512.000,00
	13.060.676,32	9.558.100,00/ 9.223.400,00	8.930.900,00	8.625.400,00

Zusammenstellung der Ausgaben

Einzelplan	Rechnungsergebnis 1997 DM	Haushaltsansatz 1997/1998 DM	Haushaltsansatz 1999 DM	Haushaltsansatz 2000 DM
0	1.841.022,02	1.830.000,00/ 1.762.800,00	1.873.400,00	1.807.700,00
3	1.205.547,07	1.200.700,00/ 1.174.700,00	887.700,00	865.000,00
4	710.758,91	747.000,00/ 691.000,00	738.000,00	736.500,00
5	340.572,14	245.500,00/ 226.500,00	211.500,00	204.700,00
7	4.994.745,96	4.981.900,00/ 4.840.800,00	4.678.600,00	4.706.000,00
9	3.875.146,15	551.000,00/ 525.600,00	541.700,00	305.500,00
	12.967.792,25	9.556.100,00/ 9.221.400,00	8.930.900,00	8.625.400,00

Stellenplan

des Lutherischen Kirchenamtes der VELKD in Hannover
für die Haushaltsjahre 1999 und 2000

Stelle	Bes.Gr./Verg.Gr. LBO bzw. BAT	Anzahl der Stellen		Bemerkungen
		1997/1998	1999/2000	
Präsident	B 5	1	1	
Oberkirchenrat als Ständiger Vertreter	B 2/B 3	1	1	B 3 nach zehnjähriger Tätigkeit als Ständiger Vertreter.
Oberkirchenrat Kirchenrat	A 13 – A 16	9	9	Davon höchstens 5 Stellen nach A 16. Erhält der Geschäftsführer des DNK eine Besol- dung nach A 16, ist nach sechsjähriger Tätigkeit in der Funktion des Geschäftsführers eine ruhe- gehaltfähige Zulage nach B 2 für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion möglich.
Kirchenverwaltungsoberrat Kirchenverwaltungsrat/ Kirchenamtsrat Kirchenamtmann Kirchenoberinspektor Kircheninspektor Angestellte(r)	A 9 – A 14 BAT V b – I b	4	3	Davon höchstens 1 Stelle nach A 14.
Angestellte(r)	BAT X – V c	20	20	a) Davon höchstens 5 Stellen nach BAT V c *. b) Davon höchstens 4 Stellen nach BAT VI b mit monatl. Zulage in Höhe von DM 150,-.
(Nachrichtl. DNK:	A 9 – A 12 BAT V b – III BAT X – V c	1 2	– 1	Ist Mitarbeiterin des DNK (Rechtsvertretung durch VELKD). – Buchst. b) gilt entsprechend. <i>Hinweis:</i> Im Zuge vorläufiger Überlegungen zu einer Strukturveränderung waren für die Haushalts- jahre 1997 und 1998 vorsorglich 2 Stellen zusätz- lich angesetzt worden. Die Strukturveränderung hat nicht stattgefunden.

Erläuterungen: siehe nächste Seite

Erläuterungen (zu Tabelle Stellenplan):

- Alle Stellen gelten für Inhaber und Inhaberinnen.
- kw = künftig wegfallend, ku = künftig umzuwandeln
- Über die Einstufung/Eingruppierung wird gesondert entschieden, soweit dies nicht durch die Rechtsverordnung über die Besoldung und Versorgung oder andere Rechtsvorschriften geregelt ist.
- * Sekretärinnen in besonders herausgehobener Vertrauensstellung, deren Tätigkeit sich durch das Maß selbständiger Erledigung und Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe V c heraushebt, erhalten für die Zeit der so herausgehobenen Tätigkeit eine Zulage in Höhe des Unterschiedes ihrer jeweiligen Vergütung zu der in der Vergütungsgruppe V b. Die besondere Vertrauensstellung ergibt sich aus dem erhöhten Maß an fachlicher und praktischer Qualifikation, Organisationsvermögen und Verschwiegenheit, das für diese Tätigkeit erforderlich ist. Die genannten Anforderungen fallen an bei der Sekretärin des Präsidenten. Nach fünfzehnjähriger Tätigkeit in dieser Position oder bei Vollendung des 57. Lebensjahres tritt an die Stelle der Zulage die Eingruppierung in die Vergütungsgruppe V b.
- Gegenüber dem Haushaltszeitraum 1997/98 findet in der VELKD eine Absenkung der Stellenzahl bei den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des gehobenen Dienstes um 25 % statt.

Anlage II**Umlage für das Haushaltsjahr 1999**

Gliedkirchen	Umlage 1998 DM	% EKD-Schlüssel 1999	% der Gesamtumlage der VELKD 1999	Umlage 1999 DM
Bayern	2.794.158,00	10,533	34,29	2.520.658,00
Braunschweig	448.880,00	1,866	6,08	446.941,00
Hannover	2.234.231,00	9,192	29,92	2.199.419,00
Mecklenburg	43.793,00	0,222	0,72	52.927,00
Nordelbische Kirche	2.080.173,00	7,862	25,59	1.881.121,00
Sachsen	116.521,00	0,577	1,88	138.199,00
Schaumburg-Lippe	45.357,00	0,185	0,60	44.106,00
Thüringen	57.087,00	0,284	0,92	67.629,00
	7.820.200,00	30,721	100,00	7.351.000,00

Anmerkung:

Die Berechnung des auf die einzelnen Gliedkirchen entfallenden Anteils für 1999 wird auf Grund des Schlüssels vorgenommen, den die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) für 1999 zugrunde legt (vgl. Abschnitt IV Ziff. 1 und 2 des Haushaltsbeschlusses).

Nr. 61 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan des Theologischen Studienseminars Pullach für die Rechnungsjahre 1999 und 2000.

Vom 20. Oktober 1998*

Auf Grund von § 6 des Kirchengesetzes über das Theologische Studienseminar der Vereinigten Kirche vom 6. November 1993 (ABl. Bd. VI, S. 213). i. V. m. Art. 26 der Verfassung der Vereinigten Kirche hat die Generalsynode beschlossen:

I.

Für die Rechnungsjahre 1999 und 2000 (jeweils 1. Januar bis 31. Dezember) gilt der als Anlage beigefügte Haushalts- und Stellenplan mit Erläuterungen.**)

II.

Der Haushaltsplan wird in Einnahmen und Ausgaben mit DM 996.000,- für das Haushaltsjahr 1999 und DM 963.500,- für das Haushaltsjahr 2000 festgestellt.

*) Anhang zum ordentlichen Haushalt der Vereinigten Kirche gemäß § 6 des Kirchengesetzes über das Theologische Studienseminar der Vereinigten Kirche (Seminar-Gesetz - SemG) vom 6. November 1993, ABl. Bd. VI, S. 213 f.

**) Hier nur abgedruckt die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben und der Stellenplan.

Erläuterungen, die die Bewirtschaftung einer Haushaltsstelle betreffen, sind verbindlich.

III.

Die Abschnitte II., III., VII., VIII. (Nr. 1) und IX. des Beschlusses über den Haushaltsplan und die Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Rechnungsjahre 1999 und 2000 gelten sinngemäß.

IV.

Im Theologischen Studienseminar wird eine Zahlstelle der Kasse des Lutherischen Kirchenamtes eingerichtet. Verfügungsberechtigt gegenüber dieser Zahlstelle ist der Rektor, in seiner Vertretung sein Stellvertreter. Bei längerer Verhinderung beider kann der Finanzreferent eine Übergangslösung treffen. Die Buchhaltung erfolgt in der Kasse des Lutherischen Kirchenamtes; sie arbeitet auf Anweisung.

V.

Die Verwaltung des Haushaltsplanes obliegt dem Rektor des Theologischen Studienseminars. Ausgenommen sind die Haushaltsstellen 7626.00.4220 bis 7626.00.4910 (ausgenommen 7626.00.4520), die das Lutherische Kirchenamt über die Landeskirchen bzw. über die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAS) abwickelt.

H u s u m , den 20. Oktober 1998

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Zusammenstellung der Einnahmen

Einzelplan	Rechnungsergebnis	Haushaltsansatz	Haushaltsansatz	Haushaltsansatz
	1997 DM	1997/1998 DM	1999 DM	2000 DM
7	114.894,60	75.500,00	102.500,00	102.500,00
8	51.403,54	49.400,00	49.400,00	49.400,00
9	943.693,57	969.500,00/ 956.600,00	873.100,00	840.600,00
	1.109.991,71	1.094.400,00/ 1.081.500,00	1.025.000,00	992.500,00

Zusammenstellung der Ausgaben

Einzelplan	Rechnungsergebnis	Haushaltsansatz	Haushaltsansatz	Haushaltsansatz
	1997 DM	1997/1998 DM	1999 DM	2000 DM
7	1.038.971,44	1.046.300,00/ 1.037.400,00	995.400,00	972.400,00
9	56.324,66	48.100,00/ 44.100,00	29.600,00	20.100,00
	1.095.296,10	1.094.400,00/ 1.081.500,00	1.025.000,00	992.500,00

**Stellenplan
des Theologischen Studienseminars in Pullach
für die Haushaltsjahre 1999 und 2000**

Stelle	Bes.Gr./Verg.Gr./ Lohngr. entspr. LBO/BAT/MTB**	Anzahl der Stellen		Bemerkungen
		1997/1998	1999/2000	
Rektor	A 16	1	1	a) Stelleninhaber können eine nichtruhegehaltfähige steuerpflichtige Aufwandsentschädigung erhalten, die die nichtruhegehaltfähige Stellenzulage der Referenten des Lutherischen Kirchenamtes nicht übersteigt; dies gilt, solange die Stellenzulage im Lutherischen Kirchenamt gezahlt wird. Das Nähere beschließt die Kirchenleitung. b) Nach Freiwerden der Stelle des Studienleiters ist von der Kirchenleitung zu prüfen, ob die Stelle für eine Hälfte als »kw«-Stelle zu behandeln ist.
Studienleiter (Studieninspektor)	A 14	1	1	
Wirtschaftsleiterin	VII – V c	1	1	
Sekretärin	VII – V c	1	1	
Hausmeister	X – VII	1	1	
Haus- und Küchenpersonal, Praktikantinnen ** (s. o.)	X – VIII	4	3	

Erläuterungen:

- Über die Einstufung/Eingruppierung wird gesondert entschieden, soweit sie nicht durch die Rechtsverordnung über die Besoldung und Versorgung oder andere Rechtsvorschriften geregelt ist.
- Alle Stellen gelten für Inhaber und Inhaberinnen.

Nr. 62. Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan des Gemeindegkollegs Celle für die Rechnungsjahre 1999 und 2000.

Vom 20. Oktober 1998 *)

Auf Grund von § 7 des Kirchengesetzes über das Gemeindegkolleg in Celle der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 30. Oktober 1994 (ABl. Bd. VI, S. 247) i. V. m. Art. 26 der Verfassung der Vereinigten Kirche hat die Generalsynode beschlossen:

I.

Für die Rechnungsjahre 1999 und 2000 (jeweils 1. Januar bis 31. Dezember) gilt der als Anlage beigefügte Haushalts- und Stellenplan mit Erläuterungen. **)

II.

Der Haushaltsplan wird in Einnahmen und Ausgaben mit DM 806.300,- für das Haushaltsjahr 1999 und DM 797.100,- für das Haushaltsjahr 2000 festgestellt.

Erläuterungen, die die Bewirtschaftung einer Haushaltsstelle betreffen, sind verbindlich.

III.

Die Ausgabenansätze sind – getrennt nach Personalkosten (für hauptamtliche Dauerkräfte) und Sachkosten – gegenseitig deckungsfähig, soweit ihre Heranziehung nicht

*) Anhang zum ordentlichen Haushalt der Vereinigten Kirche gemäß § 7 des Kirchengesetzes der Vereinigten Kirche über das Gemeindegkolleg (Gemeindegkolleggesetz – GKG) vom 30. Oktober 1994, ABl. Bd. VI, S. 247f.

**) Hier nur abgedruckt die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben und der Stellenplan.

durch das Zeichen ≠ ausgeschlossen ist. Der Einsatz von Verstärkungsmitteln muß vom Leiter beim Finanzreferenten beantragt werden. Alle Zuwendungen für die Arbeit des Gemeindegkollegs und die dort bearbeiteten Projekte sind in Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

IV.

Im Gemeindegkolleg wird eine Zahlstelle der Kasse des Lutherischen Kirchenamtes eingerichtet. Verfügungsberechtigt gegenüber dieser Zahlstelle ist der Leiter, in seiner Vertretung sein Stellvertreter. Bei längerer Verhinderung beider kann der Finanzreferent eine Übergangslösung treffen. Die Buchhaltung erfolgt in der Kasse des Lutherischen Kirchenamtes; sie arbeitet auf Anweisung.

V.

Die Abschnitte II., III., VII., VIII. (Nr. 1) und IX. des Beschlusses über den Haushaltsplan und die Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Rechnungsjahre 1999 und 2000 galten sinngemäß.

VI.

Die Verwaltung des Haushaltsplanes und die Rechnungslegung obliegt dem Leiter des Gemeindegkollegs. Ausgenommen sind die Haushaltsstellen 7625.00.4220 bis 7625.00.4910, die das Lutherische Kirchenamt über die Landeskirchen bzw. über die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAS) abwickelt, sowie die Haushaltsstellen 8100.00.5311 und 8100.00.5312 und 8100.00.5313, die das Lutherische Kirchenamt direkt mit der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers abwickelt; insoweit trifft die Pflicht zur Rechnungslegung das Lutherische Kirchenamt.

H u s u m , den 20. Oktober 1998

Der Präsident der Generalsynode
Veldtrup

Zusammenstellung der Einnahmen

Einzelplan	Rechnungsergebnis	Haushaltsansatz	Haushaltsansatz	Haushaltsansatz
	1997 DM	1997/1998 DM	1999 DM	2000 DM
7	116.061,49	80.100,00/ 78.600,00	88.100,00	88.100,00
8	35.175,60	35.000,00	35.000,00	35.000,00
9	702.907,68	736.200,00/ 729.700,00	683.200,00	674.000,00
	854.144,77	851.300,00/ 843.300,00	806.300,00	797.100,00

Zusammenstellung der Ausgaben

Einzelplan	Rechnungsergebnis	Haushaltsansatz	Haushaltsansatz	Haushaltsansatz
	1997 DM	1997/1998 DM	1999 DM	2000 DM
0	163.984,67	169.500,00/ 162.500,00	142.800,00	134.700,00
7	588.966,50	614.200,00/ 613.200,00	596.900,00	595.800,00
8	47.775,60	47.600,00	47.600,00	48.600,00
9	39.232,28	20.000,00	19.000,00	18.000,00
	839.959,05	851.300,00/ 843.300,00	806.300,00	797.100,00

**Stellenplan
des Gemeindegremiums der VELKD in Celle
für die Haushaltsjahre 1999 und 2000**

Stelle	Bes.Gr./Verg.Gr. entspr. LBO/BAT	Anzahl der Stellen		Bemerkungen
		1997/1998	1999/2000	
Theologen:				
– Leiter	A 15	1	1	} a) Siehe Hochzahl 13*) zur Haushaltsstelle 7625.00.4220. b) Nach Freiwerden der Stelle des theologischen Mitarbeiters ist von der Kirchenleitung zu prüfen, ob die Stelle ganz oder zum Teil als »kw«-Stelle zu behandeln ist.
– Stellv. Leiter	A 14	1	1	
– Theol. Mitarbeiter	A 13/A 14	1	1	
Angestellte(r)	VII – V c	1	1	Stelle ist durch zwei Halbtagskräfte zu besetzen.
	VIII – VI b	1	1	

Erläuterungen:

- Über die Eingruppierung wird gesondert entschieden, soweit sie nicht durch Rechtsvorschriften der VELKD geregelt ist.
- Alle Stellen gelten für Inhaber und Inhaberinnen.

*) Hier nicht abgedruckt.

**Nr. 63 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten
Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands
über den Haushalts- und Stellenplan
des Liturgiewissenschaftlichen Instituts Leipzig
für die Rechnungsjahre 1999 und 2000.
Vom 20. Oktober 1998 *)**

Auf Grund von § 6 des Statuts für das Liturgiewissenschaftliche Institut der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 18. November 1993 (ABl. Bd. VI, S. 240) i. V. m. Art. 26 der Verfassung der Vereinigten Kirche hat die Generalsynode beschlossen:

I.

Für die Rechnungsjahre 1999 und 2000 (jeweils 1. Januar bis 31. Dezember) gilt der als Anlage beigefügte Haushalts- und Stellenplan mit Erläuterungen. **)

II.

Der Haushaltsplan wird in Einnahmen und Ausgaben mit DM 221.300,- für das Haushaltsjahr 1999 und DM 219.300,- für das Haushaltsjahr 2000 festgestellt.

Erläuterungen, die die Bewirtschaftung einer Haushaltsstelle betreffen, sind verbindlich.

III.

Die Ausgabenansätze sind – getrennt nach Personalkosten (für hauptamtliche Dauerkräfte) und Sachkosten – gegenseitig deckungsfähig, soweit ihre Heranziehung nicht

*) Anhang zum ordentlichen Haushalt der Vereinigten Kirche gemäß §§ 3, 5 und 6 des Statuts für das Liturgiewissenschaftliche Institut der Vereinigten Kirche vom 18. November 1993, ABl. Bd. VI, S. 240 f.

**) Hier nur abgedruckt die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben und der Stellenplan.

durch das Zeichen ≠ ausgeschlossen ist. Der Einsatz von Verstärkungsmitteln muß vom Geschäftsführer beim Finanzreferenten (vorher) beantragt werden. Alle Zuwendungen für die Arbeit des Liturgiewissenschaftlichen Instituts und die dort bearbeiteten Projekte sind in Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

IV.

Im Liturgiewissenschaftlichen Institut wird eine Zahlstelle der Kasse des Lutherischen Kirchenamtes eingerichtet. Verfügungsberechtigt gegenüber dieser Zahlstelle ist der Geschäftsführer, in seiner Vertretung der Leiter. Bei längerer Verhinderung beider kann der Finanzreferent eine Übergangslösung treffen. Die Buchhaltung erfolgt in der Kasse des Lutherischen Kirchenamtes; sie arbeitet auf Anweisung.

V.

Die Abschnitte II., III., VII., VIII. (Nr. 1) und IX. des Beschlusses über den Haushaltsplan und die Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Rechnungsjahre 1999 und 2000 gelten sinngemäß.

VI.

Die Verwaltung und die Rechnungslegung des Haushaltsplanes obliegt dem Geschäftsführer des Liturgiewissenschaftlichen Instituts. Ausgenommen sind die Haushaltsstellen 7628.00.4220 bis 7628.00.4610, die das Lutherische Kirchenamt abwickelt; insoweit trifft die Pflicht zur Rechnungslegung das Lutherische Kirchenamt.

H u s u m , den 20. Oktober 1998

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

Zusammenstellung der Einnahmen

Einzelplan	Rechnungsergebnis 1997 DM	Haushaltsansatz 1997/1998 DM	Haushaltsansatz 1999 DM	Haushaltsansatz 2000 DM
9	246.542,33	254.200,00/ 244.400,00	221.300,00	219.300,00
	246.542,33	254.200,00/ 244.400,00	221.300,00	219.300,00

Zusammenstellung der Ausgaben

Einzelplan	Rechnungsergebnis 1997 DM	Haushaltsansatz 1997/1998 DM	Haushaltsansatz 1999 DM	Haushaltsansatz 2000 DM
7	214.314,87	254.200,00/ 244.400,00	221.300,00	219.300,00
9	30.200,00	0,00	0,00	0,00
	244.514,87	254.200,00/ 244.400,00	221.300,00	219.300,00

Stellenplan**des Liturgiewissenschaftlichen Instituts der VELKD in Leipzig
für die Haushaltsjahre 1999 und 2000**

Stelle	Bes.Gr./Verg.Gr. entspr. LBO/BAT	Anzahl der Stellen		Bemerkungen
		1997/1998	1999/2000	
Geschäftsführer (Theologe)	A 13 – A 15	1	1	Beförderung/Einweisung nach A 14 bzw. A 15 setzt voraus, daß der Stelleninhaber nach Leipzig umgezogen ist.
Angestellte(r)	VIII – VI b	1	1	–

Erläuterungen:

- Über die Eingruppierung wird gesondert entschieden, soweit sie nicht durch Rechtsvorschriften der VELKD geregelt ist.
- Alle Stellen gelten für Inhaber und Inhaberinnen.

Nr. 64 **Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Sonderhaushaltsplan mit Umlage »Hilfsmaßnahmen für Kirchen in Osteuropa« für die Haushaltsjahre 1999 und 2000.**

Vom 20. Oktober 1998

1. Der Sonderhaushalt »Hilfsmaßnahmen für Kirchen in Osteuropa« läuft vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2000.
2. Der Sonderhaushalt wird in Einnahmen und Ausgaben mit DM 501.000,- für das Haushaltsjahr 1999 und DM 481.000,- für das Haushaltsjahr 2000 festgelegt.
3. Der durch Umlage der Gliedkirchen aufzubringende Finanzbedarf beträgt für das Haushaltsjahr 1999 DM 326.000,- und für das Haushaltsjahr 2000 DM 306.000,-. Diesen Finanzbedarf bringen die Gliedkirchen für das Haushaltsjahr 1999 nach dem anliegenden

Umlageverteilungsschlüssel auf (Seite 4)*). Für das Haushaltsjahr 2000 wird die Verteilung der Umlage auf Grund desjenigen Schlüssels vorgenommen, den die Evangelische Kirche in Deutschland für 2000 zugrunde legt, die daraus sich für 2000 ergebende Umlageverteilung wird vom Finanzausschuß der Generalsynode festgestellt, sofern die Generalsynode 1999 nichts anderes beschließt.

4. Ausgaben dürfen nur geleistet werden, soweit sie durch entsprechende Einnahmen abgedeckt sind. In 1999 nicht verbrauchte Mittel werden auf 2000 vorgetragen. Übersteigen die Einnahmen das Haushaltssoll, können die Ausgaben entsprechend höher sein.

Zur Sicherung der Projektbearbeitungs- und Verwaltungskapazität beim Martin-Luther-Bund ist es zulässig, in den Haushaltsjahren 1999 und 2000 für zusätzliche Personalkosten bis zu DM 75.000,- einzusetzen.

*) Der Umlageverteilungsschlüssel ist im Anschluß an die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben abgedruckt.

5. Die Bewirtschaftung der Sondermittel erfolgt einvernehmlich zwischen der Geschäftsstelle des Martin-Luther-Bundes und dem Lutherischen Kirchenamt. Der Martin-Luther-Bund legt dem Lutherischen Kirchenamt Rechnung, das Lutherische Kirchenamt der Generalsynode.
6. Das Lutherische Kirchenamt wird beauftragt, dem Finanzausschuß über die Einzelaufteilung der Ausgaben jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres zu berichten.
7. Nach Ablauf des Sonderhaushalts ist ein evtl. verbleibender Überschuß auf das folgende Rechnungsjahr zu übertragen. In diesem Fall verlängert sich die Laufzeit des Sonderhaushalts nach Ziffer 1 um bis zu sechs Monate.

H u s u m , den 20. Oktober 1998

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Kostenstelle	Zweckbestimmung	Rechnungsergebnis 1997 DM	Haushaltsansatz 1997/1998 DM	Haushaltsansatz 1999 DM	Haushaltsansatz 2000 DM
Einnahmen					
52.6100.60.0000	Kollekten } Umlagen }	175.000,00 377.000,00	175.000,00 377.000,00/ 358.000,00	175.000,00*) 326.000,00	175.000,00*) 306.000,00
		552.000,00	552.000,00/ 533.000,00	501.000,00	481.000,00
Ausgaben					
52.0910.60.0000	Hilfsmaßnahmen für Kirchen in Osteuropa				
	a) Projektmittel DM 426.000,-/ DM 406.000,-	552.000,00	552.000,00/ 533.000,00	501.000,00	481.000,00/
	b) Personalkosten DM 75.000,-/ DM 75.000,-				
		552.000,00	552.000,00/ 533.000,00	501.000,00	481.000,00

*) Aus VELKD-Kollekte (s. Haushalt VELKD, Hochzahl 1).
Hier nicht abgedruckt.

Anlage II

Umlage für das Haushaltsjahr 1999

(Sonderhaushaltsplan »Hilfsmaßnahmen für Kirchen in Osteuropa«)

Gliedkirchen	Umlage 1998 DM	% EKD-Schlüssel 1999	% der Gesamtumlage der VELKD 1999	Umlage 1999 DM
Bayern	127.913,40	10,533	34,29	111.785,00
Braunschweig	20.549,20	1,866	6,08	19.821,00
Hannover	102.280,60	9,192	29,92	97.539,00
Mecklenburg	2.004,80	0,222	0,72	2.347,00
Nordelbische Kirche	95.228,00	7,862	25,59	83.424,00
Sachsen	5.334,20	0,577	1,88	6.129,00
Schaumburg-Lippe	2.076,40	0,185	0,60	1.956,00
Thüringen	2.613,40	0,284	0,92	2.999,00
	358.000,00	30,721	100,00	326.000,00

Anmerkung:

Die Berechnung des auf die einzelnen Gliedkirchen entfallenden Anteils für 1999 wird auf Grund des Schlüssels vorgenommen, den die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) für 1999 zugrunde legt (vgl. Beschluß zum Sonderhaushalt, Ziff. 3).

Nr. 65 **Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen**

Vom 19. Oktober 1998

Aufgrund von Art. 26 Abs. 3 der Verfassung der Vereinigten Kirche sowie § 6. des Seminargesetzes vom 6. November 1993, ABl. Bd. VI, S. 213 und § 7 Abs. 1 und § 6 Abs. 3 des Gemeindekolleggesetzes vom 30. Oktober 1994, ABl. Bd. VI, S. 247 wird beschlossen:

1. Dem Lutherischen Kirchenamt wird hinsichtlich der Haushaltsführung, Rechnungslegung und Kassenführung im Rechnungsjahr 1997 Entlastung erteilt.
2. Dem Lutherischen Kirchenamt und dem Rektor des Theologischen Studienseminars in Pullach wird hinsichtlich der Haushalts- und Kassenführung für das Theologische Studienseminar Pullach im Rechnungsjahr 1997 Entlastung erteilt.
3. Dem Lutherischen Kirchenamt und dem Leiter des Gemeindekollegs in Celle wird hinsichtlich der Haushalts- und Kassenführung für das Gemeindekolleg in Celle im Rechnungsjahr 1997 Entlastung erteilt.
4. Dem Lutherischen Kirchenamt und dem Leiter des Liturgiewissenschaftlichen Instituts in Leipzig wird hinsichtlich der Haushalts- und Kassenführung für das Liturgiewissenschaftliche Institut Leipzig im Rechnungsjahr 1997 Entlastung erteilt.

H u s u m , den 21. Oktober

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Nr. 66 **Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen.**

Vom 19. Oktober 1998

Aufgrund des Beschlusses über den Sonderhaushaltsplan mit Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands »Hilfsmaßnahmen für Kirchen in Osteuropa« für die Haushaltsjahre 1995 und 1996 (Beschluß der Generalsynode vom 19. Oktober 1994, Vorlage Nr. 5) *) gemäß Ziffer 6 wird beschlossen:

Dem Lutherischen Kirchenamt wird hinsichtlich der Haushaltsführung, Rechnungslegung und Kassenführung im Rechnungsjahr 1997 Entlastung erteilt.

H u s u m , den 21. Oktober

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

*) Hier nicht abgedruckt.

Nr. 67 **Vereinbarung betreffend die Förderung der Gemeinsamkeit gottesdienstlichen Handelns.**

Vom 7. August 1998

Die nachstehende Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 12. Juni 1981 (ABl. Bd. V, S. 252).

Die Arnoldshainer Konferenz
– vertreten durch den Vorstand –,
die Evangelische Kirche in Deutschland
– vertreten durch den Rat, dieser vertreten durch das Kirchenamt der EKD –,
die Evangelische Kirche der Union
– vertreten durch den Leiter der Kirchenkanzlei –,
die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands
– vertreten durch den Leitenden Bischof, dieser vertreten durch das Lutherische Kirchenamt –,
der Reformierte Bund
– vertreten durch das Moderamen –,
im folgenden »Zusammenschlüsse« genannt,
und
die Lutherische Liturgische Konferenz Deutschlands
– vertreten durch den Vorstand –,
im folgenden »Konferenz« genannt,
schließen zur Förderung der Gemeinsamkeit gottesdienstlichen Handelns unter grundsätzlicher Anerkennung der vielfältigen Gestalt von Gottesdiensten und Amtshandlungen in den Kirchen folgende Vereinbarung:

§ 1

(1) Die Zusammenschlüsse erkennen an, daß die Konferenz mit ihren Anregungen und Arbeitsergebnissen den Zusammenschlüssen und den ihnen zugehörigen Landeskirchen sowie darüber hinaus allen deutschsprachigen evangelischen Kirchen zur Verfügung steht. Sie unterstützen die sich aus § 1 der Satzung der Konferenz vom 1. März 1977 ergebenden Aufgaben der Konferenz.

(2) Die Zusammenschlüsse, die an gottesdienstlichen Ordnungen zu arbeiten beabsichtigen, unterrichten die Konferenz von ihren Vorhaben und teilen rechtzeitig mit, ob sie von der Konferenz geeignete inhaltliche Vorschläge zu erhalten wünschen. Die Konferenz wird solche Vorhaben vorrangig unterstützen.

(3) Die Zuschüsse werden darüber hinaus darauf hinwirken, daß die ihnen zugehörigen Landeskirchen entsprechend verfahren, soweit diese nicht ohnehin an von den Zusammenschlüssen gesetztes Recht gebunden sind.

§ 2

Die Zusammenschlüsse erkennen an, daß die Konferenz sich auch nach eigenem Ermessen mit gottesdienstlichen Ordnungen befaßt und dazu Diskussionsbeiträge liefert. Die Konferenz wird sich ihrerseits mit den Zusammenschlüssen rechtzeitig über solche eigenen beabsichtigten Arbeitsvorhaben ins Benehmen setzen. Für die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen gilt § 4 dieser Vereinbarung entsprechend.

§ 3

(1) Die Konferenz räumt den Zusammenschlüssen, die Arbeitsergebnisse der Konferenz ganz oder teilweise verwenden wollen, räumlich, zeitlich und inhaltlich unentgeltlich das Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen ein und erklärt ihre Zustimmung zur Übertragung des Nutzungsrechts auf Landeskirchen.

(2) Die Zusammenschlüsse und die ihnen zugehörigen Landeskirchen entscheiden über eine Verwendung der Arbeitsergebnisse.

(3) Die Zusammenschlüsse und die ihnen zugehörigen Landeskirchen sind berechtigt, im Benehmen mit der Kon-

ferenz die Arbeitsergebnisse und deren Titel zum Zwecke der Nutzung oder, falls es sich während der Nutzung als erforderlich erweist, zu ändern. Eine Änderung soll nur vorgenommen werden, wenn nur dadurch die Nutzung oder die Fortführung der Nutzung gesichert werden kann und das zu ändernde Arbeitsergebnis nicht in seinem Wesensgehalt verändert wird.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß auch für solche deutschsprachigen evangelischen Kirchen, die keinem der Zusammenschlüsse angehören.

§ 4

Die Konferenz wird Arbeitsergebnisse, die geltende Ordnungen der Zusammenschlüsse und der ihnen zugehörigen Landeskirchen berühren, vor der Veröffentlichung mit den betroffenen Zusammenschlüssen oder Landeskirchen abstimmen, besonders um sicherzustellen, daß durch ausreichende Kennzeichnung eine Verwechslung mit kirchenrechtlich geltenden Ordnungen ausgeschlossen oder eine Verwechslung mit kirchlichen Verlautbarungen nicht möglich ist.

§ 5

Die Konferenz wird Arbeitsergebnisse, die für die Gemeinsamkeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland von Bedeutung sind, der EKD zur Beratung und ggf. zur Beschlußfassung im Rahmen ihrer Grundordnung zuleiten.

§ 6

Die Bereitschaft von Zusammenschlüssen und Landeskirchen, der Arbeit der Konferenz im Rahmen der finanziellen Möglichkeit auch weiterhin aus Haushaltsmitteln durch Beiträge und durch Übernahme der Reisekosten für ihre Vertreter zu unterstützen, bleibt unberührt. Die Konferenz legt über die Verwendung der Beiträge Rechnung. Auf Verlangen legt sie die durch unabhängige Prüfer geprüfte Jahresrechnung vor.

§ 7

Die Konferenz wird die zuständigen Referenten der Dienststellen der Zusammenschlüsse zu Mitgliedern der Konferenz berufen, wenn diese von ihren Zusammenschlüssen vorgeschlagen werden. Sie achtet im übrigen darauf, daß die Konferenz lutherische, unierte und reformierte Mitglieder umfaßt.

§ 8

(1) Diese Vereinbarung tritt am 10. August 1998 in Kraft.

(2) Sie gilt zunächst für die Dauer von fünf Jahren und verlängert sich stillschweigend für jeweils weitere fünf Jahre. Die Vereinbarung kann von jedem der Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung, die die Beendigung dieses Vertrages zur Folge hat, bleiben dennoch nach § 3 Absatz 1 und 2 getroffene Entscheidungen in Geltung. § 3 Absatz 3 gilt entsprechend fort.

Die Arnoldshainer Konferenz

– Der Vorstand –
Dr. Zippert

Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

– Das Lutherische Kirchenamt –
Friedrich-Otto Scharbau

Die Evangelische Kirche Deutschland

– Das Kirchenamt der EKD –
Schmidt

Der Reformierte Bund

– Das Moderamen –
Peter Bukowski

Die Evangelische Kirche der Union

– Der Leiter der Kirchenkanzlei –
Wilhelm Hüffmeier

Die Lutherische Liturgische Konferenz Deutschlands

– Der Vorstand –
Alexander Völker

Aufgrund des Beschlusses der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche vom 14. bis 16. Januar 1998 über die Kooperation der beiden Monatszeitschriften »Lutherische Monatshefte« und »Die Zeichen der Zeit« hat die Kirchenleitung der Vereinigten Kirche im Benehmen mit den beteiligten Verlagen und Herausgebern sowie der Redaktion der Lutherischen Monatshefte folgendes Statut für die gemeinsame Zeitschrift erlassen:

**Nr. 68 Statut für die Zeitschrift »Die Zeichen der Zeit/Lutherische Monatshefte«.
Vom 10./11. September 1998**

Präambel

Unbeschadet der jeweiligen Eigentumsrechte der Vereinigten Kirche an den Lutherischen Monatsheften bzw. der Evangelischen Verlagsanstalt an »Die Zeichen der Zeit« erläßt die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) gemäß ihren Beschlüssen vom 14. bis 16. Januar und 12./13. März 1998 unter Bezugnahme auf § 3 Abs. 3 des Verlagsgemeinschaftsvertrages vom 17. April/5. Mai 1998 das nachfolgende Statut für die gemeinsame Zeitschrift »Die Zeichen der Zeit/Lutherische Monatshefte« (ZdZ/LM):

§ 1

Die Kirchenleitung der VELKD beschreibt den publizistischen Auftrag der Zeitschrift.

§ 2

Für die Herausgabe und das Erscheinen der Zeitschrift sind

- das Herausgeberkollegium
- die Redaktion
- der Redaktionsbeirat

entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen verantwortlich.

I. Das Herausgeberkollegium

- Das Herausgeberkollegium repräsentiert die ZdZ/LM gegenüber der Öffentlichkeit. Die Herausgeber

werden im Impressum der Zeitschrift namentlich genannt.

2. Die Kirchenleitung der VELKD beruft bis zu zehn Herausgeber. Die Berufung erfolgt auf fünf Jahre.

Die Herausgeber wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher oder eine Sprecherin der Herausgeber.

3. Die Herausgeber haben die übliche Funktion im Sinne des Urheber- und des Presserechtes.

Die Herausgeber achten auf die Ermöglichung des Dialogs zwischen Kirche und Kultur, Wissenschaft und Politik.

Die Herausgeber begleiten die Arbeit der Redaktion.

Das Pressereferat des Lutherischen Kirchenamtes unterstützt den Sprecher oder die Sprecherin in der Abwicklung der laufenden Geschäfte.

4. Die Kirchenleitung der VELKD kann aus der Mitte der Herausgeber zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Herausgeberkreises bis zu vier geschäftsführende Herausgeber berufen.
5. Die Herausgeber werden von dem Chefredakteur oder der Chefredakteurin der Zeitschrift über die redaktionelle Planung und über wichtige Vorgänge unterrichtet.

Die Herausgeber haben das Recht, an den Konferenzen des Redaktionsbeirates teilzunehmen. Sie sind hierzu einzuladen.

Die Herausgeber informieren die Mitglieder der Redaktion über Termine und Tagesordnungen von Konferenzen der Herausgeber. Mitglieder der Redaktion können an den Konferenzen nach Maßgabe der Tagesordnung teilnehmen.

6. Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung sollen die Herausgeber einmal im Jahr zusammentreten. Zu ihrer Zusammenkunft können sie Vertreter der Verlage Evangelische Verlagsanstalt GmbH (EVA) und Lutherisches Verlagshaus GmbH (LVH) einladen. Die Kosten für die Zusammenkünfte trägt die Verlagsgemeinschaft im Rahmen des Wirtschaftsplanes der ZdZ/LM.

Der Sprecher oder die Sprecherin kann die Herausgeber kurzfristig zu einer Sitzung einberufen, wenn dies erforderlich erscheint; eine Sitzung ist einzuberufen, wenn zwei der Herausgeber dies verlangen.

7. Der Sprecher oder die Sprecherin der Herausgeber soll in regelmäßigen Abständen von zwei Jahren oder auf besonderen Wunsch der Kirchenleitung der VELKD dieser einen Bericht erstatten.
8. Entstehen gewichtige Meinungsverschiedenheiten unter den Herausgebern oder zwischen den Herausgebern und der Redaktion oder der Verlagsgemeinschaft, soll der Sprecher oder die Sprecherin die Kirchenleitung der VELKD unterrichten.

II. Die Redaktion

1. Mitglieder der Redaktion sind haupt- und nebenamtliche Redakteure und Redakteurinnen. Sie werden von der Kirchenleitung der VELKD im Benehmen mit der Verlagsgemeinschaft EWA/LVH berufen. Redaktion, Redaktionsbeirat und Herausgeber können hierzu Vorschläge machen.

2. Die Kirchenleitung der VELKD beruft im Einvernehmen mit der Verlagsgemeinschaft einen hauptamtlichen Chefredakteur oder eine hauptamtliche Chefredakteurin; er oder sie ist verantwortlich im Sinne des Presserechtes und sorgt für die Koordination und Durchführung der redaktionellen Planung sowie für die Kooperation mit dem Redaktionsbeirat und den Herausgebern. Er oder sie vertritt die Mitglieder der Redaktion gegenüber den Herausgebern, dem Redaktionsbeirat, der Verlagsgemeinschaft sowie gegenüber der Kirchenleitung der VELKD.
3. Der Chefredakteur oder die Chefredakteurin ist der Kirchenleitung der VELKD, den Herausgebern und der Verlagsgemeinschaft für die Geschäftsführung in der Redaktion sowie für die Umsetzung des publizistischen Auftrags verantwortlich; er oder sie hat das presserechtlich übliche Weisungsrecht. Der Chefredakteur oder die Chefredakteurin unterrichtet die Herausgeber über Planungen und wichtige Vorgänge und hat ein Vortragsrecht beim Leitenden Bischof und vor der Kirchenleitung der VELKD.
4. Die Mitglieder der Redaktion sind im Rahmen des von der Kirchenleitung der VELKD vorgegebenen publizistischen Auftrags frei in der inhaltlichen Gestaltung der Zeitschrift und haben das Recht der freien Meinungsäußerung; dabei beachten sie die publizistischen Grundsätze (Pressekodex) des Deutschen Presserates.

III. Der Redaktionsbeirat

1. Der Redaktionsbeirat hat die Aufgabe, die Redaktion der ZdZ/LM in ihrer Arbeit kontinuierlich zu beraten und zu unterstützen sowie ein redaktionelles Programm zu entwickeln.
2. Der Redaktionsbeirat besteht aus zwölf Mitgliedern, die von der Kirchenleitung der VELKD berufen werden. Fünf Mitglieder des Redaktionsbeirates gehören dem primären Verbreitungsgebiet der bisherigen Zeitschrift »Die Zeichen der Zeit« (Leipziger Arbeitskreis) an.
3. Der Redaktionsbeirat bestimmt aus seiner Mitte zwei Sprecher oder Sprecherinnen, von denen einer oder eine dem Leipziger Arbeitskreis angehören muß. Beide Sprecher oder Sprecherinnen vertreten den Redaktionsbeirat gegenüber der Redaktion.
4. Der Redaktionsbeirat und die Redaktion sollen mindestens zweimal im Jahr zu einer Besprechung zusammentreten. Die Kosten dieser Besprechung trägt die Verlagsgemeinschaft im Rahmen des Wirtschaftsplanes der ZdZ/LM.

§ 3

Vor geplanten Änderungen dieses Statuts stellt die Kirchenleitung der VELKD das Benehmen mit dem Herausgeberkreis, der Redaktion oder dem Redaktionsbeirat her, soweit sie von einer Änderung betroffen wären. Zur Änderung des § 2 Ziffer II.4 ist das Einvernehmen mit der Redaktion herzustellen.

§ 4

Dieses Statut tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1998 in Kraft. Abweichend von § 2 Ziffer I.2 umfaßt das Herausgeberkollegium bis zum 15. Januar 1999 elf Mitglieder; ihm gehören die bisherigen Herausgeber der Lutherischen Monatshefte an.

III. Mitteilungen

Nr. 69 Regelung für das Geschäftsjahr 1998 über die Vertretung und Mitwirkung im Disziplinarsenat.

Vom 8. Juni 1998

Gemäß § 12 Abs. 2 der Rechtsverordnung zur Ausführung des Disziplinalgesetzes werden folgende Grundsätze für das **Geschäftsjahr 1998** festgelegt:

Grundsätze über die Vertretung und Mitwirkung der Mitglieder des Disziplinarsenats und ihrer Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie der Pfarrer- und Kirchenbeamtenbeisitzer und -beisitzerinnen.

I. Vertretungsregelung

1. Anstelle des Vorsitzenden

Vizepräsident des Oberlandesgerichts **Dr. Lange**, Braunschweig,

tritt ein:

der stellvertretende Vorsitzende des Senats, Oberstaatsanwalt **Dr. Heßler**, Nürnberg.

2. Anstelle der rechtskundigen Beisitzer

Oberstaatsanwalt **Dr. Heßler** und Richter am Sächsischen Obergerverwaltungsgericht **Künzler**, Bautzen,

treten in nachstehender Reihenfolge ein:

Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht **Kaliebe**, München, und Vorsitzender Richter am Landgericht **Jaurusch**, Hannover.

3. Stellvertreter des Pastors **Schwetje**, Rotenburg/Wümme, und der Dekanin **Richter**, Kronach,

sind in nachstehender Reihenfolge:

Propst **Wulf**, Garding, und Superintendent **Dr. Jäger**, Herzberg.

II. Mitwirkungsregelung

1. nach § 99 Abs. 2 und 3 DiszG: In Verfahren

a) aus den Gliedkirchen Braunschweig, Hannover, Nordelbien und Schaumburg-Lippe scheidet Dekanin **Richter** aus,

b) aus den Gliedkirchen Bayern, Mecklenburg, Sachsen, Thüringen und der Vereinigten Kirche scheidet Pastor **Schwetje** aus.

2. nach §§ 131, 133 DiszG: In Verfahren gegen einen Kirchenbeamten scheidet Oberstaatsanwalt **Dr. Heßler** aus.

Nr. 70 Regelung für das Geschäftsjahr 1999 und 2000 über die Vertretung und Mitwirkung im Disziplinarsenat.

Vom 18. November 1998

Gemäß § 12 Abs. 2 der Rechtsverordnung zur Ausführung des Disziplinalgesetzes werden folgende Grundsätze für die **Geschäftsjahre 1999 und 2000** festgelegt:

Grundsätze über die Vertretung und Mitwirkung der Mitglieder des Disziplinarsenats und ihrer Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie der Pfarrer- und Kirchenbeamtenbeisitzer und -beisitzerinnen.

I. Vertretungsregelung

1. Anstelle des Vorsitzenden

Vizepräsident des Oberlandesgerichts **Dr. Lange**, Braunschweig,

tritt ein:

der stellvertretende Vorsitzende des Senats, Oberstaatsanwalt **Dr. Heßler**, Nürnberg.

2. Anstelle der rechtskundigen Beisitzer

Oberstaatsanwalt **Dr. Heßler** und Richter am Sächsischen Obergerverwaltungsgericht **Künzler**, Bautzen,

treten in nachstehender Reihenfolge ein:

Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht **Kaliebe**, München, und Vorsitzender Richter am Landgericht **Jaurusch**, Hannover.

3. Stellvertreter des Pastors **Schwetje**, Rotenburg/Wümme, und der Dekanin **Richter**, Kronach,

sind in nachstehender Reihenfolge:

Propst **Wulf**, Garding, und Superintendent **Dr. Jäger**, Herzberg.

II. Mitwirkungsregelung

1. nach § 99 Abs. 2 und 3 DiszG: In Verfahren

a) aus den Gliedkirchen Braunschweig, Hannover, Nordelbien und Schaumburg-Lippe scheidet Dekanin **Richter** aus,

b) aus den Gliedkirchen Bayern, Mecklenburg, Sachsen, Thüringen und der Vereinigten Kirche scheidet Pastor **Schwetje** aus.

2. nach §§ 131, 133 DiszG: In Verfahren gegen einen Kirchenbeamten scheidet Oberstaatsanwalt **Dr. Heßler** aus.

Nr. 71 Briefkastenordnung für die Geschäftsstelle des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts und des Disziplinarsenats der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 1. Oktober 1973

Bedingt durch Änderung des Geschäftsverteilungsplanes für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des gehobenen und mittleren Dienstes im Lutherischen Kirchenamt wird § 4 der o. a. Briefkastenordnung ab 1. Februar 1998 wie folgt geändert:

Vertreter der Urkundsbeamtin Kirchenamtsrätin Marion **Kreuzberger** ist Kirchenverwaltungsrat Hans **Kuhlmann**.

Nr. 72 Generalsynode 1999 in Braunschweig.

Auf Einladung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig findet die 3. Tagung der 9. Generalsynode der Vereinigten Kirche vom 16. bis 20. Oktober 1999 in Braunschweig statt.

Nr. 73 Berichtigungen zur Neufassung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes.

In der Neufassung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 17. Oktober 1995 (ABl. Bd. VI S. 274 ff.) ist in § 115 Abs. 2 die Zahl »94« durch die Zahl »93« zu ersetzen.

In der Neufassung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 17. Oktober 1995 (ABl. Bd. VI S. 292 ff.) ist in § 45 das Wort »Vereinbarung« durch das Wort »Vereinigung« zu ersetzen.

Hannover, den 2. November 1998

Lutherisches Kirchenamt
Fritzsche

Nr. 74 Allgemeine Anpassung der Besoldung und Versorgung aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen im Jahre 1998.

Vom 28. September 1998

Nach dem in der Vereinigten Kirche geltenden Besoldungs- und Versorgungsrecht erhalten Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen Besoldung und Versorgung in entsprechender

Anwendung der in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers geltenden kirchenbeamtenrechtlichen Vorschriften, soweit keine andere Regelung getroffen ist.

Von der Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers sind durch das Kirchengesetz über die Anpassung von Bezügen aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen in der Landeskirche 1998 vom 5. Juli 1998 (Kirchl. Amtsblatt S. 93) für den Kirchenbeamtenbereich hinsichtlich der allgemeinen Anpassung im Jahre 1998 abweichende Regelungen getroffen worden.

Hiernach gilt für die allgemeine Anpassung der Bezüge aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen in der Vereinigten Kirche rückwirkend ab **1. Januar 1998** folgendes:

1. Die Dienst- und Versorgungsbezüge der **Kirchenbeamten, Kirchenbeamtinnen, Pfarrer und Pfarrerrinnen** werden in folgender Weise erhöht:
 - 1.1 In den Besoldungsgruppen
 - A 9 bis A 12 um 0,75 v. H.
 - A 13 und höher um 0,5 v. H.
 - 1.2 Die angepassten Dienst- und Versorgungsbezüge ergeben sich hinsichtlich
 - 1.2.1 der Grundgehaltssätze aus den Anlagen 1 und 2,
 - 1.2.2 des Familienzuschlages aus der Anlage 3,
 - 1.2.3 der allgemeinen Stellenzulage aus der Anlage 4.
2. Die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAS) der Norddeutschen Kirchlichen Gesellschaft für Informationsdienstleistungen mbH (KID) in Hannover, die Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse (NKVK) in Hannover und die weiteren dafür zuständigen Stellen haben das danach Erforderliche mit der Zahlung der Bezüge ab Monat Juli ds. Jahres veranlaßt.

Vorbemerkung: Anlagen 1 bis 4 sind gültig ab **1. Januar 1998** für unter das **Kirchenbeamtenrecht** fallende Personen

Anlage 1**1. Bundesbesoldungsordnung A (kirchliche Fassung)**

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 9		3 326,38	3 415,86	3 561,46	3 707,08	3 852,68	3 998,29	4 098,39	4 198,49	4 298,59	4 398,69	
A 10		3 584,18	3 708,56	3 895,11	4 081,66	4 268,21	4 454,77	4 579,15	4 703,51	4 827,88	4 952,26	
A 11			4 131,62	4 322,78	4 513,93	4 705,10	4 896,25	5 023,70	5 151,14	5 278,57	5 406,02	5 533,46
A 12			4 443,37	4 671,27	4 899,18	5 127,09	5 355,00	5 506,93	5 658,88	5 810,81	5 962,75	6 114,68
A 13			4 988,98	5 234,48	5 479,97	5 725,47	5 970,97	6 134,63	6 298,29	6 461,96	6 625,62	6 789,29
A 14			5 192,37	5 510,73	5 829,07	6 147,42	6 465,77	6 678,00	6 890,24	7 102,48	7 314,71	7 526,95
A 15						6 760,17	7 110,19	7 390,21	7 670,21	7 950,22	8 230,23	8 510,24
A 16						7 466,41	7 871,21	8 195,05	8 518,90	8 842,74	9 166,59	9 490,44

Anlage 2

2. Bundesbesoldungsordnung B
(kirchliche Fassung)
– Auszug –
Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	
B 2	9900,17
B 5	11 811,87

Anlage 3

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in DM)

Personenkreis	Stufe 1	Stufe 2
	(§ 40 Abs. 1 BBesG)	(§ 40 Abs. 2 BBesG)
Kirchenbeamte/ Kirchenbeamtinnen in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	182,72	339,04
Besoldungsgruppen A 13 und höher	182,28	338,22

Anlage 4

Die das Grundgehalt ergänzende **allgemeine Stellenzulage** (Nr. 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B; Abschnitt I der allgemeinen Verfügung vom 28. Juni 1990 – Kirchl. Amtsbl. S. 82) beträgt monatlich:

Personenkreis	Höhe in DM
Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen des gehobenen Dienstes (Eingangssamt A 9) in den Besoldungsgruppen bis A 13 und	123,62
Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen des höheren Dienstes in der Besoldungsgruppe A 13.	123,31

IV. Personalmeldungen

Bischofskonferenz

Bei den Mitgliedern der Bischofskonferenz haben sich folgende Änderungen ergeben:

- a) Oberlandeskirchenrat Dieter **Vismann** ist am 31. Januar 1998 in den Ruhestand getreten. Sein Nachfolger als Mitglied in der Bischofskonferenz ist Oberlandeskirchenrat Ernst **Kampermann**.
- b) Das stellvertretende Mitglied Oberkirchenrat Ludwig **Große** ist am 28. Februar 1998 in den Ruhestand getreten und damit aus der Bischofskonferenz ausgeschieden. Sein Nachfolger ist Oberkirchenrat Udo **Siebert**.
- c) Das stellvertretende Mitglied Oberlandeskirchenrat Dieter **Auerbach** ist am 30. Juni 1998 in den Ruhestand getreten und damit aus der Bischofskonferenz ausgeschieden. Sein Nachfolger ist Oberlandeskirchenrat Horst **Slesazeck**.

Ständige Ausschüsse der Generalsynode

Finanzausschuß

Der Stellvertretende Vorsitzende des Finanzausschusses, Herr Helmut **Schönstedt** (Braunschweig), ist aus gesundheitlichen Gründen ausgeschieden. Zu seinem Nachfolger, als Stellvertretender Vorsitzender ist der Direktor des Arbeitsgerichts a. D. Walter **Schmölzer** (Bayern) gewählt worden. Frau Anne **Edeling-Unger** (Braunschweig) ist in den Finanzausschuß nachgewählt worden.

Kirchenleitung

Bei den von der Generalsynode gewählten stellvertretenden nichttheologischen Mitgliedern ist es aufgrund des Ausscheidens aus Gesundheitsgründen von Herrn Helmut **Schönstedt** (Braunschweig) zu folgender Nachwahl gekommen: Zum 4. Stellvertreter ist der Direktor des Arbeitsgerichts a. D. Walter **Schmölzer** (Bayern) gewählt worden.

Verfassungs- und Verwaltungsgericht

Nach § 4 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 1. November 1978 (ABl. Bd. V, S. 142) setzt sich das Verfassungs- und Verwaltungsgericht für die Zeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2004 wie folgt zusammen:

I. Rechtskundige Mitglieder

Präsident des Oberlandesgerichts Manfred **Flotho**, Braunschweig/Braunschweig (Präsident)

Präsident des Oberlandesgerichts Heinz **Neusinger**, Bayern/Nürnberg (Vizepräsident)

Präsident des Verwaltungsgerichts Henning **von Alten**, Hannover/Lüneburg

Vors. Richterin am Oberlandesgericht Gisela **Boie**, Sachsen/Dresden

Ltd. Ministerialrätin Dr. Karin **Haller**, Hannover
(Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen)/Hannover

Richter am Oberlandesgericht Rainer **Hanf**,
Nordelbien/Flensburg

Vors. Richter am Landgericht Werner **Kadel**,
Thüringen/Gera

Richter am Landgericht Eckhard **Laske**,
Nordelbien/Scharbeutz

Richter am Finanzgericht Dr. Armin **Pahlke**,
Hannover/Gehrden

Richter am Verwaltungsgericht Bert **Schaffarzik**,
Sachsen/Dresden

Richter am Verwaltungsgericht Werner **Schlenzka**,
Nordelbien/Schleswig

II. Geistliche Mitglieder

Propst Matthias **Blümel**, Braunschweig/Vorsfelde

Pastor Jürgen **Heering**, Nordelbien/Neumünster

Superintendent a. D. Pfarrer Christoph **Lerm**,
Thüringen/Buttstädt

Propst Dr. Ulrich **Müller**, Mecklenburg/Satow

Dekan Herbert **Reber**, Bayern/Dinkelsbühl

Superintendent Horst **Schulze**, Sachsen/Wurzen

Superintendent Klaus **Steinmetz**, Hannover/Göttingen

III. Geschäftsstelle

Kirchenamtsrätin Marion **Kreuzberger**, Hannover

Kirchenverwaltungsrat Hans **Kuhlmann**, Hannover
(Stellvertreter)

Spruchkollegium

Nach § 7 des Kirchengesetzes über das Verfahren bei
Lehrbeanstandungen vom 3. Januar 1983 setzt sich das
Spruchkollegium für die Zeit vom 21. Oktober 1998 bis
zum 20. Oktober 2004 wie folgt zusammen:

Vorsitzender: Bischof Dr. Hans Christian **Knuth**, Schleswig
Stellvertretender Vorsitzender: Landesbischof Hermann
Beste, Schwerin

Professor Dr. Joachim **Track**, Ansbach
Stellvertreter: Professor Dr. Eilert **Herms**, Tübingen

Professor Dr. Heinrich **de Wall**, Halle/Saale
Stellvertreter: Oberlandeskirchenrat Dr. Christian **Meyer**,
Hannover

Oberkirchenrat Franz Ludwig **Peschke**, München
Stellvertreter: Landessuperintendent Carl-Christian **Schmidt**,
Wismar

Landessuperintendent Hans **Schmidt**, Hannover
Stellvertreterin: Oberkirchenrätin Marita **Krüger**, Saal-
feld/Thüringen

Krankenhausseelsorgerin Dorothea **Kutter**, Plauen/Sachsen
Stellvertreterin: Frau Anne **Edeling-Unger**, Erkerode/
Braunschweig

Frau Rosemarie **Brandt**, Bückeberg

Stellvertreterin: Dipl.-Religionspädagogin Karin Elisabeth
Penno, Risum/Nordelbien

Lutherisches Kirchenamt

Der Pressesprecher und Öffentlichkeitsreferent der Ver-
einigten Kirche, Oberkirchenrat Jürgen **Jezirowski**, ist auf
eigenen Antrag nach 29-jähriger Dienstzeit im Lutherischen
Kirchenamt am 30. September 1998 in den Ruhestand ver-
setzt worden.

Die Kirchenleitung hat Pfarrer z.A. Udo **Hahn**, bisher
Ressortleiter für den Bereich »Evangelische Kirche« beim
Rheinischen Merkur, in der Sitzung am 3./4. Juli 1998 mit
Wirkung vom 1. Februar 1999 auf die Dauer von fünf Jah-
ren zum Pressesprecher und Referenten für Öffentlichkeits-
arbeit der Vereinigten Kirche berufen. Die Evangelisch-Lu-
therischen Kirche in Bayern hat Herrn Hahn für diese Zeit
zur Vereinigten Kirche abgeordnet.

Kirchenrätin Elke **Sievers** ist durch Beschluß der Kir-
chenleitung vom 3./4. Juli 1998 mit Wirkung vom 1. August
1998 zur Oberkirchenrätin befördert worden.

Professor Dr. Reinhard **Schmidt-Rost** wurde durch Be-
schluß der Kirchenleitung vom 14. Mai 1998 für weitere
fünf Jahre mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 an mit der Lei-
tung des Pastoralkollegs der Vereinigten Kirche beauftragt.

Mitarbeitervertretung

Die Mitarbeitervertretung für die Mitarbeiter und Mit-
arbeiterinnen des Lutherischen Kirchenamtes und der Ein-
richtungen der Vereinigten Kirche setzt sich seit dem
1. Oktober 1998 wie folgt zusammen:

Gerlinde **Hopp**, Vorsitzende
Gundula **Pohl**, Stellv. Vorsitzende
Eveline **Eiselstein**, Schriftführerin

Kirchenbeamtenvertretung

Die nach § 28 Abs. 1 der Rechtsverordnung zur Ergän-
zung des Kirchenbeamtengesetzes vom 20. September 1996
in Verbindung mit § 66 des Kirchenbeamtengesetzes zu bil-
dende Kirchenbeamtenvertretung der Vereinigten Kirche
setzt sich seit dem 1. August 1998 wie folgt zusammen:

Oberkirchenrat Hans **Krech**, Vorsitzender
Oberkirchenrätin Elke **Sievers**, Stellv. Vorsitzende
Kirchenamtsrätin Marion **Kreuzberger**, Schriftführerin

Gemeindekolleg Celle

Pastor Christian **Höser**, ist am 31. Juli 1998 aus dem Dienst als Stellvertretender Leiter und Fachreferent im Gemeindekolleg der Vereinigten Kirche in Celle ausgeschieden und in die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, seine Heimatkirche, zurückgekehrt.

Pfarrer Johannes **Bilz** (Hohnstein/Kirchenkreis Pima), ist durch Beschluß der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche vom 14. Mai 1998 mit Wirkung vom 1. September 1998 für die Dauer von fünf Jahren mit den Aufgaben eines Fachreferenten und Stellvertretenden Leiters des Gemeindekollegs der Vereinigten Kirche in Celle beauftragt worden. Für diese Tätigkeit wurde Pfarrer Johannes Bilz von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens beurlaubt.

V. Aus den Gliedkirchen

VI. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

VII. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

Personalnachrichten

Kirchenrat Dr. Edmund **Ratz** ist mit Wirkung vom 31. Juli 1998 aus dem Dienst als Referent des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes und Geschäftsführer des DNK-Hauptausschusses für Kirchliche Zusammenarbeit und Weltdienst in den Ruhestand getreten.

Pastor Rainer **Kiefer** ist durch Beschluß des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes vom 6. Mai

1998 mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 für die Dauer von fünf Jahren zum Geschäftsführer des Ausschusses für Kirchliche Zusammenarbeit und Weltdienst (Hauptausschuß) und Referenten des Deutschen Nationalkomitees mit Dienstsitz in Stuttgart beauftragt worden. Für diese Tätigkeit wurde er von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers beurlaubt.

